



# **Geschäftsordnung**

(Stand 1. 12. 2016)

Auf Grund des § 35 der Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflög-schaften an öffentlichen Schulen vom 16.07.1985 (K. u. U. S.353) gibt sich der Gesamteltern-beirat der Landeshauptstadt Stuttgart (GEB) folgende Geschäftsordnung.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung (GO) bilden die § 58 SchG und die §§ 30-35 Elternbeiratsverordnung (EbV); hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter für den Schulbeirat § 49 SchG..

## **II. Der Gesamtelternbeirat**

### **§2 Mitglieder**

1. Mitglieder des Gesamtelternbeirats sind gemäß § 58 SchG die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen, deren Träger die Landeshauptstadt Stuttgart ist. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Stadtgebiet von Stuttgart Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26, und 28 EbV entspricht, und eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine berufliche Ersatzschule vertreten, die einer Schulart nach § 37 Satz 1 EbV entspricht.
2. Mitglieder aus dem Bereich der staatlich anerkannten Ersatzschulen können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft im GEB wieder ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzung für ihre Aufnahme weggefallen ist.
3. Über die Mitgliedschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule entscheidet der Vorstand des Gesamtelternbeirats auf Antrag des Elternbeirats der entsprechenden Schule.
4. An Stelle der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Die Namen und Kontaktdaten der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreter sowie die der Vertreter sowie deren Stellvertreter im GEB müssen dem Vorstand des GEB unverzüglich nach den konstituierenden Elternbeiratssitzungen und vor der ersten Vollversammlung des GEB schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Für die Aufgaben des Gesamtelternbeirats gelten § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG und § 30 EbV.

#### **§ 4 Funktionsinhaber**

1. Die Mitglieder des GEB wählen gemäß den Bestimmungen der §§ 16-20 dieser Geschäftsordnung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter, einen Kassenverwalter und einen Schriftführer in den Vorstand.
2. Sind unter den Mitgliedern kein Schriftführer und kein Kassenverwalter zu finden, so können Klassenelternvertreter vom Vorsitzenden als Schriftführer oder Kassenverwalter bestellt werden. Als Nichtmitglieder des GEB nehmen sie an den Sitzungen als Gäste teil.
3. Die Vollversammlung des GEB bestellt 2 Kassenprüfer.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden**

1. Der Vorsitzende vertritt den GEB und dessen Beschlüsse. Er lädt zu den Sitzungen des GEB und zu denen des GEB-Vorstandes ein, bereitet sie sowie die Tagesordnung vor und leitet die Sitzungen.
2. Er kann seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann übertragen, wenn er nicht verhindert ist.
3. Er berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Tätigkeit.
4. Jeweils vor den Wahlen gibt der Vorsitzende dem GEB einen Rechenschaftsbericht ab. Dieser kann auch schriftlich erfolgen.
5. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung an den nicht verhinderten Vorsitzenden des größten Schular-ten-Ausschusses weiter.

#### **§ 6 Aufgaben des Schriftführers**

1. Der Schriftführer hat die Aufgabe, die Gegenstände und Ergebnisse der Beratungen des GEB und des GEB-Vorstandes sowie deren Beschlüsse schriftlich niederzulegen und sie dem Vorsitzenden zur Genehmigung zu übermitteln.
2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift der GEB-Sitzungen soll nach Möglichkeit allen Mitgliedern, die der Vorstandssitzungen muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter zugehen.
4. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden in der Durchführung seiner Aufgaben.

#### **§ 7 Elternbeiratskasse und Aufgaben des Kassenverwalters und der Kassenprüfer**

1. Für die Deckung der Kosten kann der GEB freiwillige Beiträge erheben.
2. Der Kassenverwalter führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufenden Kassengeschäfte.
3. Die Kassenprüfer überprüfen jeweils vor den Wahlen die Kassenführung und geben das Ergebnis dem Gesamtelternbeirat bekannt.

#### **§ 8 Amtszeit**

Für die Amtszeit des Vorsitzenden des GEB, seines Stellvertreters, der Vorstandsmitglieder, Schriftführer, Kassenverwalter und sonstige Funktionsinhaber gelten folgende Regelungen:

1. Die Amtszeit dauert zwei Schuljahre, jedoch nicht länger als die Amtszeit als Elternbeiratsvorsitzender, Stellvertreter, bzw. vom Elternbeirat entsandte Vertreter.
2. Für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 32 Abs. 4 EbV die Vorschriften der §§ 15 Abs. 2 und 3 EbV, 17 Abs. 1 und 3 EbV und 18 EbV entsprechend.
3. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Für diese gelten die §§ 16 - 20 dieser Geschäftsordnung.

### **§ 9 Sitzungen und Einladungen**

1. Der GEB tritt nach Bedarf zusammen. In jedem Schuljahr sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Die zweite unterjährige Schulartenausschusssitzung kann entfallen, wenn entsprechende Ausschüsse Themen dieser Schulart behandeln. (darüber entscheiden die Vorstände der Schulartenausschüsse in Abstimmung mit den Mitgliedern der entsprechenden Ausschüsse).
2. Zu den Sitzungen des GEB sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungen kann durch Vermittlung der Schulleiter den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.
3. Die Vorsitzenden der Elternbeiräte oder andere gewählte Elternvertreter der Stuttgarter Privatschulen, soweit es sich um Ersatzschulen im Sinne des Privatschulgesetzes handelt, sind berechtigt, an den Sitzungen des GEB ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Elternbeiräte des muttersprachlichen Zusatzunterrichtes für ausländische Schüler. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
4. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden und die Einladung formlos erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass wenigstens die Elternbeiratsvorsitzenden eingeladen werden.
5. Der GEB ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zehn Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Thema beantragen.
6. Für die Einladung von Personen, die nicht dem GEB angehören, gilt § 31 Abs. 2 EbV.

### **§ 10 Beratung und Abstimmung**

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird. Dies gilt nicht für Anträge, die die Durchführung einer Wahl oder die Änderung der Geschäftsordnung bezwecken.
2. Der GEB ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist.
3. Der GEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt (Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied verlangt.
5. Eine schriftliche Umfrage gilt nicht als Abstimmung.

## **III. Ausschüsse**

### **§ 11 Schularten-Ausschüsse**

1. Für folgende Schularten werden Schularten-Ausschüsse gebildet:
  - a) Grundschulen
  - b) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren - SBBZ
  - c) Schulen der Sekundarstufe 1 außerhalb der Gymnasien: Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen – kurz: Sek1-Schulen
  - d) Allgemeinbildende Gymnasien
  - e) Berufliche Schulen und Berufliche Gymnasien
2. Jedes Mitglied des GEB ist Mitglied desjenigen Ausschusses, dessen Schulart es vertritt. Vertreter von integrierten Schulen können nur einem Ausschuss angehören. Die Mitglieder jedes Schularten-Ausschusses wählen gemäß § 21 GO einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Vorsitzenden der Schularten-Ausschüsse laden zu den Sitzungen ein und leiten sie. Falls die Vorsitzenden aus zwingenden Gründen längerfristig verhindert sind, können deren Stellvertreter zu den Sitzungen einladen und diese leiten. Die Bestimmungen des § 9, Abs. 2 bis 6 und § 10 gelten entsprechend.
4. Der GEB-Vorsitzende ist wie ein Mitglied einzuladen. Ihm ist die Sitzungsniederschrift unverzüglich zuzustellen.
5. Der GEB-Vorsitzende vertritt auch die Schularten-Ausschüsse. Alle Maßnahmen der Schularten-Ausschüsse sind im Einvernehmen mit dem GEB-Vorsitzenden zu treffen.

### **§ 12 Vorbereitende Ausschüsse**

1. Zur vertiefenden Vorbereitung verschiedener Fragen können sowohl innerhalb des GEB als auch innerhalb der Schulartenausschüsse vorbereitende Ausschüsse gebildet werden. Ausschussmitglieder können auch Eltern sein, die mindestens ein Kind an einer Schule haben, deren Schulträger die Stadt Stuttgart ist.
2. Die Ausschussangehörigen wählen einen Leiter, der zu den Sitzungen einlädt, die Verhandlungen führt und dem GEB bzw. dem Schularten-Ausschuss über das Ergebnis berichtet.
3. Für die vorbereitenden Ausschüsse gilt § 11 Abs. 4 und 5 GO entsprechend.

## **IV. Vorstand**

### **§ 13 Vorstandsmitglieder**

Dem Vorstand des GEB gehören an:

Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenverwalter, sofern die beiden letzteren Mitglieder des GEB sind, und die Vorsitzenden der Schularten-Ausschüsse sowie deren Stellvertreter.

### **§ 14 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende des GEB lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Er hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
2. Verhinderte Vorsitzende der Schularten-Ausschüsse werden durch ihre Stellvertreter vertreten.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzung und leitet sie. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann ihre Änderung beantragt und durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
4. Über die Gegenstände der Beratungen und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist dem Vorsitzenden zur Genehmigung zu übermitteln und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
5. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben einen Beauftragten bestellen. Die Bestellung gilt für die Dauer einer Amtszeit. Der Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

### **§ 15 Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

## V. Wahlen

### § 16 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist, wer dem GEB als Mitglied (§ 2 dieser GO) angehört.
2. Wählbar sind nur Mitglieder. Für deren Ausschluss von der Wählbarkeit gilt § 26 Abs. 1 und 2 EbV entsprechend.
3. Für den Wahltermin gilt § 32 Abs. 3 EbV.

### § 17 Vorbereitung der Wahleinladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladung gilt § 32 Abs. 1 und 3 EbV mit folgender Maßgabe:

1. Sind der Vorsitzende des bisherigen GEB und sein Stellvertreter verhindert, obliegt die Wahlvorbereitung dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie kann durch Vermittlung der Schulleiter den Elternbeiratsvorsitzenden und ihren Stellvertretern über deren Kinder zugeleitet werden.

### § 18 Wahlleiter

1. Wahlleiter ist, wem gemäß § 17 GO die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung sowie über die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des GEB gemäß § 16 dieser GO fest.
3. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
4. Der Wahlleiter hat das Ergebnis der Wahl (ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer) unter Feststellung der Wahlfähigkeit gemäß § 16 dieser GO in einer Niederschrift festzuhalten.
5. Nach erklärter Annahme der Wahl sind die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern sowie dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

### § 19 Wahlfähigkeit

Der GEB ist mit den anwesenden Mitgliedern wahlfähig, wenn die Einladung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt ist.

### § 20 Wahlverfahren

1. Für die Abstimmung gelten gemäß § 32 Abs. 4 EbV die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EbV mit folgender Maßgabe:
  - a. Briefwahl ist nicht zulässig.
  - b. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - c. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
  - d. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich abzugeben.
  - e. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.
  - f. Abwesende sind wieder wählbar unter der Voraussetzung, dass sie ihr schriftliches Einverständnis für ihre Wiederwahl gegeben haben.

2. Für die Wahlen sonstiger Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Wahlen vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet werden.

### **§ 21 Wahl der Vorsitzenden der Schularten-Ausschüsse und deren Stellvertreter**

1. Jeder Schulartenausschuss wählt nach Möglichkeit in Verbindung mit den Wahlen zum GEB aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Schularten-Ausschusses und dessen Stellvertreter.
2. Die Wahl wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Kandidatur von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Ausschuss einen Wahlleiter aus seiner Mitte.
3. Im Übrigen gelten § 8 (Amtszeit) sowie die §§ 16 - 20 dieser GO entsprechend.

## **VI. Elternvertreter im Schulbeirat und im Jugendhilfeausschuss**

### **§ 22a Mitglieder im Schulbeirat**

1. Auf der Grundlage von § 49 SchG und der Gemeinderatsbeschlüsse GRD 754/1983 vom 20.10.1983 und GRD 563/2003 vom 17.07.2003 bildet die Stadt einen Schulbeirat. Dem Schulbeirat gehören vorbehaltlich der Bestellung durch den Gemeinderat der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des GEB und drei weitere Elternvertreter aus dem Gesamtelternbeirat an. Diese fünf Personen sollen – wenn möglich – die fünf Schularten (Grundschulen, Sek1-Schulen, SBBZ, berufliche Schulen und Gymnasien) vertreten.
2. Der Vorstand des GEB benennt dazu die drei weiteren Mitglieder des Schulbeirats zur Bestellung durch den Gemeinderat.
3. Die Mitgliedschaft im Schulbeirat endet mit Ende der Amtszeit des Schulbeirats. Sie endet früher, wenn das Mitglied die Funktionen innerhalb des GEB, die Voraussetzung für seine Benennung war, nicht mehr innehat.

### **§ 22b Mitglieder im Jugendhilfeausschuss**

1. Der Oberbürgermeister bestellt ein Mitglied des schulischen GEB als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Diese Person und mögliche Stellvertreter werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder des GEB benannt und dem Oberbürgermeister zur Bestellung vorgeschlagen.
3. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ende der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses. Sie endet früher, wenn das Mitglied die Funktionen innerhalb des GEB, die Voraussetzung für seine Benennung war, nicht mehr innehat.

## **VII. Wahlanfechtung**

### **§ 23 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EbV mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 32 EbV oder die Vorschriften der §§ 16 - 22 GO verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.

3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim gewählten Vorsitzenden des GEB einzulegen.
4. Über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach dem Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten worden ist nicht stimmberechtigt. Er, sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung zu dem Einspruch mündlich äußern.
5. Wird die Wahl eines Funktionsinhabers angefochten, beauftragt der GEB ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.
6. Die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher, sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben.
7. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist nach den Vorschriften dieser GO eine Neuwahl vorzunehmen; bis dahin führt der Elternvertreter das Amt als Geschäftsführer fort.
8. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **VIII. Vorzeitige Beendigung einer Amtszeit**

### **§ 24 Vorzeitige Beendigung einer Amtszeit**

Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden.

1. Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung des Vorsitzenden für seine Person gegenüber seinem Stellvertreter, der übrigen Vorstandsmitglieder oder anderer Funktionsinhaber gegenüber dem Vorsitzenden. Treten Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender zurück, so erklären sie dies den übrigen Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstandsmitglieder oder andere Funktionsinhaber können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei dieser Wahl anwesenden GEB-Mitglieder einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt, wobei § 16 EbV sinngemäß gilt.
3. Die Wahl nach Rücktritt oder zur Abberufung muss innerhalb von vier Wochen auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des GEB erfolgen, bei bereits begonnenen Ferien frühestens jedoch zwei Wochen nach deren Ende.. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der GEB-Mitglieder schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung und die Sitzung gelten betroffenes Vorstandsmitglied bzw. Funktionsinhaber als verhindert.
4. Für die Neuwahl gelten § 3, Abs 3 sowie die §§ 16 - 20 dieser GO entsprechend.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Änderung der Geschäftsordnung**

Für eine Änderung der Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
2. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 2. Dezember 2010 außer Kraft.

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 16.04.1991

gez.: Monika Zinkwe (Vorsitzende) gez.: Gerhard Löflad (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 24.11.1997

gez.: Angela Schmid (Vorsitzende) gez.: Winfried Geiger (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 29.11.2004

gez.: Franz-Josef Trampe (Vorsitzender) gez.: Martina Krautter (Schriftführerin)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 27.11.2006

gez.: Martin Schäfer (Vorsitzender) gez.: Peter Maurer (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 25.11.2008

gez.: Martin Schäfer (Vorsitzender) gez.: Peter Maurer (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 26.11.2009

gez.: Sabine Wassmer (Vorsitzende) gez.: Peter Maurer (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 02.12.2010

gez.: Sabine Wassmer (Vorsitzende) gez.: Theo Markou (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 24.04.2012

gez.: Sabine Wassmer (Vorsitzende) gez.: Thorsten Heeg (Schriftführer)

Änderung laut Beschluss Vollversammlung vom 1.12.2016

gez.: Sabine Wassmer (Vorsitzende) gez.: Mateusz Obojski (Schriftführer)